

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 2459
Urteil Nr. 163/2002 vom 6. November 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, erhoben von H. Clerens und der Valkeniersgilde GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden und A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben H. Clerens, wohnhaft in 2990 Wuustwezel, Oud Gooreind 14, und die Valkeniersgilde GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2990 Wuustwezel, Oud Gooreind 14, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 2002, zweite Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung der vorgenannten Dekretsbestimmung.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Juni 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. September 2002 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 9. Oktober 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 27. September 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2002

- erschienen
- . RÄin S. Ruytinx *loco* RA F. Clément de Cléty, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien;
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung;
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Die angefochtene Bestimmung

A.1. Die Kläger beantragen die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der folgendes bestimmt:

« Kapitel II desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

' KAPITEL II - Schutz der Tier- und Pflanzenarten

Erster Abschnitt - Schutz der Tierarten

Erster Unterabschnitt - Schutz der Vögel

Art. 2. § 1. Unter Vorbehalt von § 3 werden die gesamten normalen, mutierten, lebenden, toten oder ausgestopften Vögel, die einer der einheimischen auf dem europäischen Gebiet wildlebenden Arten angehören, insbesondere diejenigen, die in der Anlage I erwähnt sind, einschließlich ihrer Unterarten, Rassen oder Varietäten, was ihre geographische Herkunft auch sein mag, sowie die hybridisierten Vögel, die aus einer Kreuzung mit einem Vogel dieser Arten hervorgegangen sind, vollständig geschützt.

§ 2. Dieser Schutz setzt das Verbot voraus:

- 1° die Vögel zu fangen oder zu töten, ungeachtet der angewandten Methode;
- 2° die Vögel absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung des vorliegenden Unterabschnitts erheblich auswirkt;
- 3° ihre Eier oder Nester zu zerstören, mutwillig zu beschädigen oder zu stören, zu entnehmen oder zu sammeln und auf die Nester Schuß abzugeben;
- 4° die Vögel, ihre Eier, bebrüteten Eier, Federn oder jeden aus einem Vogel gewonnenen erkennbaren Teil oder jedes aus einem Vogel gewonnene erkennbare Erzeugnis oder ein Erzeugnis, dessen Verpackung oder Werbung anzeigt, daß es Exemplare, die einer der geschützten Arten angehören, beinhaltet, zu halten, abzugeben, zum Ankauf anzufragen, zu verkaufen, mutwillig zu kaufen, zu liefern, zu transportieren, auch im Transit, zum Transport anzubieten, mit Ausnahme derjenigen dieser Tätigkeiten, die eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr von nicht einheimischen Vögeln darstellt.

§ 3. Die in § 2 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

- 1° das Geflügel im Sinne der landwirtschaftlichen Haustiere, d.h. diejenigen, die im allgemeinen als Ertrags- oder Nutztiere für die Erzeugung von Fleisch, Eiern, Federn und Häuten gehalten werden;
- 2° die Haustauberassen;
- 3° die Mutanten und Hybriden vom *Serinus canaria* mit einer nicht geschützten Art;
- 4° die in Artikel *Ibis* des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über das Jagdwesen unter Wild stehenden Vogelarten.

§ 4. In Abweichung von Artikel 2, § 2, 4° legt die Regierung die Bedingungen für die Vogelzucht fest, um den Schutz der wildlebenden Vögel zu garantieren.

Unterabschnitt 2. - Schutz der anderen Gruppen von Tierarten

Art. *2bis*. § 1. Die gesamten folgenden Arten von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und Wirbellosen werden vollständig geschützt:

1° diejenigen, die aufgrund der Anlage IV, Punkt a zur Richtlinie 92/42/EWG und der Anlage II zum Übereinkommen von Bern streng geschützt sind und deren Liste in der Anlage II, Punkt a aufgeführt ist;

2° diejenigen, die in der Wallonie bedroht sind und deren Liste in der Anlage II, Punkt b aufgeführt ist.

§ 2. Dieser Schutz setzt das Verbot voraus:

1° Exemplare dieser Arten in der Natur absichtlich zu fangen oder zu töten;

2° diese Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut-, Aufzucht-, Winterschlaf- und Wanderungszeit;

3° Eier dieser Arten in der Natur absichtlich zu zerstören, zu entnehmen oder zu besitzen;

4° die Brut- oder Raststätten sowie jeden natürlichen Lebensraum, in dem diese Arten im Laufe eines Stadiums ihres Lebens leben, zu beschädigen oder zu zerstören;

5° Exemplare, die als verletzt, krank oder tot gefunden sind, auszustopfen, zu sammeln oder zu verkaufen;

6° In der Natur entnommene Exemplare dieser Arten mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gesetzlich entnommen wurden, einschließlich der ausgestopften Tiere, zu halten, zu transportieren, zu tauschen, zu verkaufen oder anzukaufen, zum Verkauf oder zum Austausch anzubieten, kostenlos abzugeben, mit Ausnahme derjenigen dieser Tätigkeiten, die eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr von nicht einheimischen Vögeln und deren Balge darstellen.

7° Exemplare an öffentlichen Orten auszustellen. Die in Punkten 1°, 2°, 5°, 6° und 7° des vorstehenden Absatzes erwähnten Verbote finden Anwendung auf die gesamten Lebensstadien der in diesem Artikel erwähnten Tierarten, einschließlich auf die Eier, Nester oder deren Teile, oder Teile der Exemplare.

Art. *2ter*. Die in Artikel *2bis*, § 2, 1°, 2° und 3° erwähnten Verbote finden Anwendung auf die in der Anlage III aufgeführten Arten, mit Ausnahme des zeitweiligen Besitzes von Amphibien oder deren Eier zu pädagogischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Der Besitz, der Ankauf, der Umtausch, der Verkauf und das zum Verkauf Anbieten der in der Anlage III erwähnten Arten sowie die Zerstörung oder die Störung der Vermehrungsgebiete der Säugetiere sind ebenfalls verboten.

Art. *2quater*. Jede Person, die für den zufälligen Fang oder die zufällige Tötung von Exemplaren einer der aufgrund Artikel *2bis* streng geschützten Arten verantwortlich ist, ist verpflichtet, es bei der von der Regierung bezeichneten Regionalverwaltung anzumelden.

Die Regierung legt gegebenenfalls die Modalitäten für die Anmeldung fest.

Art. *2quinqüies*. Was den Fang, die Entnahme oder die Tötung der in der Anlage IV aufgeführten wildlebenden Tierarten angeht und wenn gemäß Abschnitt 4 Ausnahmegenehmigungen für den Fang, die Entnahme oder die Tötung der in den Anlagen II und III aufgeführten Arten anwendbar sind, werden alle nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen einer Art hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, verboten, insbesondere:

1° der Gebrauch der in der Anlage V, Punkt a. genannten Fang- und Tötungsgeräte;

2° jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in der Anlage V, Punkt b. genannten Transportmittel.

Art. 2*sexies*. In Abweichung von Artikel 2*bis* wird das Folgende jederzeit erlaubt:

1° die Verschleppung in unmittelbarer Entfernung von lebensbedrohten Arten, Nestern oder Eiern, unter der Bedingung, daß sie in einen gleichartigen Lebensraum in der Nähe desjenigen, in dem sie gefunden waren, abgestellt werden;

2° der Transport einer verletzten oder ausgesetzten Tierart nach einem Pflegezentrum für wildlebende Tierarten.

Abschnitt 2. - Schutz der Pflanzenarten

Art. 3. § 1. Die gesamten folgenden Pflanzenarten werden in allen ihren Lebensstadien vollständig geschützt:

1° diejenigen, die aufgrund der Anlage IV, Punkt b zur Richtlinie 92/43/EWG und der Anlage I zum Übereinkommen von Bern streng geschützt sind und deren Liste in der Anlage VI, Punkt a aufgeführt ist;

2° diejenigen, die in der Wallonie bedroht sind und deren Liste in der Anlage VI, Punkt b aufgeführt ist.

§ 2. Dieser Schutz setzt das Verbot voraus:

1° Exemplare dieser Arten in der Natur absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten;

2° In der Natur entnommene Exemplare dieser Arten, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gesetzlich entnommen wurden, zu besitzen, zu transportieren, auszutauschen, zu verkaufen oder anzukaufen, kostenlos abzugeben, zum Verkauf oder zum Austausch anzubieten, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten darstellen;

3° die natürlichen Lebensräume, in denen das Vorkommen dieser Arten festgestellt ist, absichtlich zu beschädigen oder zu vernichten.

§ 3. Die in § 2 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

1° die Maßnahmen für die Verwaltung oder die Instandhaltung des Gebiets zwecks der Wahrung in einem günstigen Erhaltungszustand der sich in diesem Gebiet befindlichen Arten und Lebensräume;

2° das Mähen, Beweiden, Ernten oder die Forstverwaltung insofern diese Arbeiten die Wahrung der Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Art. 3*bis*. Die oberirdischen Teile der den Pflanzenarten angehörenden Exemplare, die in der Anlage VII angeführt sind, können in kleiner Menge gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, gehalten, transportiert oder ausgetauscht werden.

Folgendes ist jedoch verboten:

1° der Verkauf, das zum Verkauf Anbieten oder der Ankauf von diesen Arten angehörenden Exemplaren;

2° die absichtliche Vernichtung der diesen Arten angehörenden Exemplare oder der natürlichen Lebensräume, in denen sie vorkommen.

Abschnitt 3. - Überwachung der Populationen von Tier- und Pflanzenarten

Art. 4. § 1. Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Sammlung und die Analyse der biologischen Daten der wallonischen Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der natürlichen Lebensräume, die im vorliegenden Gesetz erwähnt sind, um die Überwachung ihres Erhaltungszustands zu gewährleisten.

§ 2. Auf der Grundlage der gemäß § 1 gesammelten Daten trifft die Regierung die notwendigen Maßnahmen, um die Entnahme und die Nutzung der Tier- und Pflanzenarten, die in den Anlagen IV und VII angeführt sind, zu beschränken, um die Aufrechterhaltung ihres günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen können insbesondere das Folgende umfassen:

- 1° Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Landschaften;
- 2° das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- 3° die Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen;
- 4° die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- 5° die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
- 6° die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;
- 7° das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- 8° die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Die im vorstehenden Absatz erwähnten Maßnahmen unterliegen der in § 1 vorgesehenen Überwachung.

§ 3. Auf der Grundlage der in Artikel 2^{quater} gesammelten Daten überprüft die von der Regierung bezeichnete Dienststelle der Regionalverwaltung, ob der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf diese Arten haben. Sie schlägt gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen vor, die zu der Beschränkung der negativen Auswirkungen des unbeabsichtigten Fangs und unbeabsichtigten Tötens bestimmt sind.

Abschnitt 4. - Ausnahmegenehmigungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten

Art. 5. § 1. Die Regierung kann Ausnahmegenehmigungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten erteilen.

Es sei denn, es liegt eine anderslautende Entscheidung vor, ist die erteilte Ausnahmegenehmigung individuell, persönlich und nicht übertragbar.

§ 2. Für die Vogelarten darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und wenn die Ausnahmegenehmigung die betroffene Population von Vögeln nicht gefährdet. In diesem Fall darf eine Ausnahmegenehmigung nur aus einem der folgenden Gründe erteilt werden:

- 1° im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
- 2° im Interesse der Luftfahrtsicherheit;
- 3° zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern;
- 4° zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;
- 5° zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht;
- 6° um unter strenger Kontrolle und selektiv die Entnahme, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vögel in kleiner Menge zu erlauben.

§ 3. Für die wildlebenden Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische und Wirbellosen sowie für die wildlebenden Pflanzenarten darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In diesem Fall darf eine Ausnahmegenehmigung nur aus einem der folgenden Gründe erteilt werden:

- 1° zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- 2° zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- 3° im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- 4° zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- 5° um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von der Regierung spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten der Anlage II, Punkt a zu ermöglichen.

Art. 5bis. § 1. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird bei der von der Regierung bezeichneten Dienststelle der Regionalverwaltung eingereicht.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags.

Der Antrag gibt insbesondere das Folgende an:

- 1° die Identität des Antragstellers;
- 2° die Arten und die Anzahl Exemplare, für welche die Ausnahmegenehmigung beantragt wird;
- 3° die Gründe des Antrags auf Ausnahmegenehmigung und die Tätigkeit, für welche die Ausnahmegenehmigung beantragt ist;
- 4° die Daten und Orte, an denen die Ausnahmegenehmigung angewandt werden soll;
- 5° die für die Anwendung der Ausnahmegenehmigung benutzten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

§ 2. Die Ausnahmegenehmigung gibt insbesondere das Folgende an:

- 1° der Empfänger der Genehmigung;
- 2° die Art(en), die Gegenstand der Ausnahmegenehmigung ist bzw. sind;
- 3° die zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden für den Fang oder die Tötung;
- 4° die Anzahl betroffener Exemplare und das Gebiet, auf dem die Ausnahmegenehmigung anwendbar ist;
- 5° die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung.

§ 3. Die natürlichen oder juristischen Personen, die Forschungen oder Beobachtungstätigkeiten betreffend eine bzw. mehrere biologische Gruppe(n) ausführen, sind berechtigt, eine jährliche Ausnahmegenehmigung, die die geprüfte(n) Gruppe(n) von Arten betrifft und auf das gesamte Gebiet der Wallonischen Region anwendbar ist, zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur außerhalb der geschützten natürlichen Lebensräume und nur für kleine, für den Forschungsbedarf notwendige Mengen.

Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Die Empfänger einer Ausnahmegenehmigung übermitteln jährlich der von der Regierung bezeichneten Dienststelle der Regionalverwaltung einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Forschungen.

Abschnitt 5. - Ansiedlung von nicht heimischen Arten und Wiederansiedlung von heimischen Arten

Art. 5ter. § 1. Vorbehaltlich von § 2 wird das Folgende verboten:

1° die Ansiedlung in der Natur und den Wildparks:

a. von nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme der Arten, die der Land- oder Forstwirtschaft nützlich sind;

b. von nicht heimischen Stämmen von heimischen Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand einer landwirtschaftlichen oder waldbaulichen Nutzung sind.

2° die Wiederansiedlung in der Natur von heimischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 2. Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Erteilung einer Genehmigung zur Ansiedlung in der Natur von nicht heimischen Arten oder von nicht heimischen Stämmen von heimischen Arten oder zur Wiederansiedlung von heimischen Arten. »

Standpunkt der klagenden Parteien

In Hinsicht auf die Klagegründe

A.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

A.2.2. Im ersten Teil des Klagegrunds wird gesagt, daß gegen die durch diese Bestimmungen garantierten Rechte verstoßen werde, indem die beanstandete Bestimmung ein nicht zu rechtfertigendes Verbot bezüglich der Haltung von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögeln eingeführt habe.

Die völlig gesetzliche *ratio legis* des wallonischen Regionalgesetzgebers bestehe im Schutz der wildlebenden Vogelarten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet sei es völlig logisch, Verbotsbestimmungen bezüglich des Tötens, des Fangens, des Störens usw. wildlebender Vögel vorzusehen.

Die Ausdehnung der Schutzregelung auf die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vogelarten stehe in keinem Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers und könne sogar im Widerspruch zu ihr stehen. Dem Aussterben bestimmter Vogelarten könne nämlich mit Hilfe der Züchtung in Gefangenschaft vorgebeugt werden.

Die durch den Regionalgesetzgeber erlassenen Verbotsbestimmungen stünden überdies im Widerspruch zur europäischen Richtlinie 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, auf deren Durchführung das Dekret ausgerichtet sei. In einem Urteil vom 8. Februar 1996 habe der Gerichtshof nämlich entschieden, daß diese Richtlinie nicht auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel anwendbar sei. In seinen Schlußanträgen zu diesem Urteil habe der Generalanwalt außerdem gesagt, daß die Richtlinie hinreichend sorgfältig und detailliert die Angelegenheit regle, so daß für eine gesetzgebende Autonomie der Mitgliedstaaten kein Raum bleibe.

A.2.3. In einem zweiten Teil des Klagegrunds machen die Kläger geltend, daß die beanstandete Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den Belgiern einführe, je nach der Region, zu der sie gehören würden, indem ein Verbot, in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel zu züchten, zu transportieren und zu halten, in der Wallonischen Region eingeführt werde, während es ein solches Verbot weder in der Flämischen Region noch in der Region Brüssel-Hauptstadt gebe.

A.2.4. Im zweiten Klagegrund behaupten die Kläger, daß die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie von Personen einführe, die mit der Züchtung von Vögeln beschäftigt sei, und der Kategorie von Personen, die andere wildlebende Tiere züchte, da die Schutzmaßnahmen für die in Gefangenschaft lebenden Tiere nur für Vögel gelte.

Über den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

A.3.1. Der erste Kläger sei Raubvogelzüchter und Falkner. Er macht geltend, daß die beanstandete Bestimmung ihn an der Ausübung seines Hobbys auf dem Gebiet der Wallonischen Region hindere.

A.3.2. Die zweite klagende Partei, die Valkeniersgilde GmbH, habe als Gesellschaftszweck, historische Vorstellungen zu geben, Referate zu halten und erzieherische Programme zu gestalten sowie wissenschaftliche Arbeiten und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Raubvögeln durchzuführen. Sie führt an, daß durch die unmittelbare Anwendung des Dekrets ihre geschäftlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Wallonischen Region, wo sie der Beschlagnahme ihrer Vögel ausgesetzt sei, behindert würden.

Die Kläger sind der Auffassung, daß das beanstandete Dekret katastrophale, auch bei einer späteren Nichtigerklärung nicht wiedergutzumachende Folgen für ihre Tätigkeiten nach sich ziehen werde.

- B -

Über die Zulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung, eingereicht durch die Valkeniersgilde GmbH

B.1. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Wenn eine juristische Person die Klage einreicht oder dem Verfahren beitrifft, legt diese Partei auf die erste Aufforderung hin den Beweis dafür vor, daß je nach Fall ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde oder daß der Beschluß gefaßt wurde, die Klage einzureichen beziehungsweise weiterzuführen oder dem Verfahren beizutreten. »

Bei Abschluß der Verhandlung im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung stellt der Hof fest, daß die zweite klagende Partei nicht auf die am 27. Juni 2002 durch den Kanzler erhobene Aufforderung, den verlangten Beweis zu erbringen, eingegangen ist.

Aus der Untersuchung der Rechtssache, die der Hof im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, wird deshalb ersichtlich, daß die Prozeßfähigkeit der zweiten klagenden Partei nicht feststeht. Die von der Valkeniersgilde GmbH eingereichte Klage auf einstweilige Aufhebung ist nicht zulässig.

Über die Klage auf einstweilige Aufhebung, eingereicht durch H. Clerens

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.3. H. Clerens erklärt, daß er « passionierter Raubvogelliebhaber ist und seit langem seiner Leidenschaft auf unterschiedliche Weise nachgeht ». Als ernsthaften Nachteil macht er geltend, daß « es ihm *de facto* total unmöglich ist, seiner Leidenschaft auf dem Gebiet der Wallonischen Region nachzugehen ».

Mit einer solchen Behauptung kann das Vorliegen eines Nachteils, der als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des obengenannten Sondergesetzes gewertet werden kann, nicht nachgewiesen werden.

B.4. Der Klage auf einstweilige Aufhebung kann nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts